

Aktenzeichen: 4 AZR 808/79

Bundesarbeitsgericht 4. Senat

Urteil vom 9. Juni 1982

Az. 4 AZR 808/79

I. Arbeitsgericht Stuttgart

Urteil vom 12. Februar 1979

Az. 7 Ca 1880/78

II. Landesarbeitsgericht
Baden-Württemberg

Urteil vom 22. Juni 1979

Az. 5 Sa 26/79

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort: Eingruppierung im Baunebengewerbe
bei all. Streitkräften

Gesetz: TVAL II § 61, Lohngruppen A 2, A 4 (Schlosser und
Elektriker bei Bauunterhaltung und Baureparatur)

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats: Begriff des Baunebengewerbes bei all.
Streitkräften



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 808/79

5 Sa 26/79 Baden-Württemberg

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
9. Juni 1982

Urteil

Haust,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 9. Juni 1982 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Börner und Rudolf für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 22. Juni 1979 - 5 Sa 26/79 - wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Die Kläger, auf deren Arbeitsverhältnisse kraft Organisationszugehörigkeit die Bestimmungen des TVAL II Anwendung finden, sind sämtlich bei den US-Stationierungsstreitkräften in G beschäftigt.

Die Kläger zu 1) und 2) sind als Schlosser eingesetzt und mit dem Überholen und Reparieren von Treppengeländern, Türrahmen, Fensterrahmen, Fenstergittern, Eisentreppen, Türschlössern, Schloßzylindern, Eisentüren, Türschließen, ferner mit der teilweisen Neufertigung nach Zeichnungen sowie mit dem Schneiden von Teilen aus dem Rohmaterialvorrat, dem Formen und Reparieren durch Schmieden, Drehen, Löten, Schweißen und anderen Methoden, dem Zerlegen von

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Maschinen und Geräten, dem Reinigen und Schmieren beweglicher Teile sowie dem Reparieren und Ersetzen defekter Teile befaßt. Dabei fallen zu 73 v.H. der Gesamtarbeitszeit Schlosserarbeiten zur Instandhaltung von Gebäuden an, die nicht in der Werkstatt, sondern unmittelbar am Bau verrichtet werden.

Die Kläger zu 3) bis 6) sind als Elektriker tätig, die ebenfalls zu 73 v.H. ihrer Gesamtarbeitszeit mit der Instandhaltung elektrischer Anlagen in Gebäuden beschäftigt sind. Sie warten und reparieren installierte elektrische Licht- und Kraftstromanlagen, stellen Fehler in Stromleitungsanlagen fest, untersuchen elektrische Systeme und beheben Mängel.

Die Kläger zu 7) bis 9) sind als Elektriker, der Kläger zu 10) als Maschinenschlosser in sogenannten "PM-Teams" eingesetzt, denen die vorbeugende Instandhaltung an und in Gebäuden obliegt.

Die Kläger wurden nach Gewerbegruppe A 2 des Gewerbegruppenverzeichnisses des § 61 TVAL II vergütet, die nach der Änderungsvereinbarung Nr. 8 - Hauptteil III - TVAL II vom 26. Februar 1975, gültig ab 1. Januar 1975 nachstehenden Wortlaut hat:

Facharbeiter des Metall- und Elektrogewerbes
sowie zugehörige Fachberufe - sofern diese
nicht den Gewerbegruppen A 3 oder A 4 zuzu-
ordnen sind

Mit Schreiben vom 28. August 1978 haben die Kläger die Zuordnung zur Gewerbegruppe A 4 geltend gemacht, die nach der Änderungsvereinbarung Nr. 8 vom 26. Februar 1975 lautet:

Facharbeiter des Bauhauptgewerbes
(vgl. Anhang A Ziffer II 1 d)

Facharbeiter des Baunebengewerbes,
der seine Tätigkeit im Zusammenhang
mit Bauarbeiten, Bauunterhaltungs- und
Baureparaturarbeiten verrichtet (z.B. Maler,
Glaser, Bautischler, Bauzimmerer, Parkett-
leger) Klempner (Spengler, Flaschner) Installateur
(Gas-, Wasser- und sanitäre Anlagen)
Zentralheizungsmonteur (vgl. Anhang A Ziffer II 1 a
(5)) Kühlanlagenmonteur.



- 4 -

Die Gewerbegruppe A 4 ist durch Änderungsvereinbarung Nr. 12 - Hauptteil III - TVAL II vom 30. April 1979, in Kraft getreten am 1. Mai 1979, erneut geändert worden und lautet nunmehr:

Facharbeiter des Baugewerbes

(hierzu gehören auch z.B. Maler, Glaser, Bautischler, Parkettleger, die ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit Bau-, Bauunterhaltungs- und Baureparaturarbeiten verrichten).

Die Kläger haben die Ansicht vertreten, daß sie aufgrund ihrer überwiegend (73 v.H.) bzw. insgesamt auf dem Sektor Gebäudeinstandhaltung bzw. vorbeugende Gebäudeinstandhaltung zu erbringenden Arbeitsleistung der Gewerbegruppe A 4 zuzuordnen seien. Denn es handele sich bei ihnen um "Facharbeiter des Baunebengewerbes" im Sinne der Tarifnorm. Aus dem Wortlaut folge, daß damit ein Facharbeiter gemeint sei, der über zusätzliche Kenntnisse auf dem Bausektor verfüge. Dies gelte auch für Schlosser und Elektriker, die auf dem Gebiet der Gebäudeinstandhaltung tätig seien.

Die Kläger haben beantragt

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, die Kläger ab 1. März 1978 nach Gewerbegruppe A 4 des § 61 TVAL II zu vergüten.

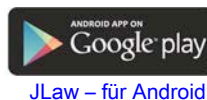
Die Beklagte hat beantragt,
die Klage abzuweisen.

Sie hat die Ansicht vertreten, daß die Anwendung der Gewerbegruppe A 4 vorliegend nicht in Betracht komme, sondern von Gruppe A 2 auszugehen sei, die die Facharbeiter des Metall- und des Elektrogewerbes erfasse. Insbesondere seien die Kläger keine Facharbeiter des Baunebengewerbes im Sinne der Gruppe A 4. Die für die Auslegung mit heranzuziehende Tarifgeschichte lasse eindeutig erkennen, daß Facharbeiter des Metall- und Elektrogewerbes nicht dem "Baunebengewerbe" unterfallen sollten. Denn aus den in den Änderungsvereinbarungen enthaltenen Überleitungsbestimmungen lasse sich erkennen, daß im Zuge der Verringerung der Gewerbegruppen der Begriff "Baunebengewerbe"

- 5 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



als Zusammenfassung einer weggefallenen Gewerbegruppe eingeführt worden sei.

Das Arbeitsgericht hat nach dem Klageantrag erkannt. Das Landesarbeitsgericht hat die dagegen gerichtete Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihr Ziel der Klageabweisung weiter. Die Kläger haben Zurückweisung der Revision beantragt, wobei die Kläger zu 3) bis 9) ihre Klage auf den Zeitraum bis zum 31. Juli 1981 beschränkt haben.

Entscheidungsgründe:

Die Revision war zurückzuweisen. Zutreffend haben die Vorinstanzen der Klage stattgegeben.

Den Klägern steht die begehrte Vergütung nach Lohngruppe A 4 ab 1. März 1978 zu. Sie sind als Facharbeiter des Baunebengewerbes anzusehen, die jedenfalls überwiegend Tätigkeiten bei Bauunterhaltungs- und Baureparaturarbeiten verrichten. Nach dem vom Landesarbeitsgericht festgestellten und in der Revisionsinstanz auch von der Beklagten nicht angegriffenen Tatbestand verrichten sämtliche Kläger als Schlosser oder Elektriker Bauunterhaltungs- bzw. Baureparaturarbeiten. Sämtliche Arbeiten werden jedenfalls zu 73 v.H. der Gesamttätigkeit teilweise sogar überhaupt unmittelbar am Bau verrichtet und nicht in besonderen Werkstätten ausgeführt. Die Kläger sind damit mit Bauunterhaltungs- und Baureparaturarbeiten i.S. des TVAL II i.d.F. der Änderungsvereinbarung Nr. 8 vom 26. Februar 1975 beschäftigt.

Entgegen der Auffassung der Beklagten fallen sie auch als Schlosser und Elektriker unter die Tätigkeitsmerkmale der Facharbeiter des "Baunebengewerbes" i.S. dieser Tarifbestimmung, obwohl sie anders als Maler, Glaser, Bautischler, Bauzimmerer und Parkettleger nicht ausdrücklich in den im Klammerzusatz hinzugefügten Beispielen genannt sind. Hierbei handelt es sich nämlich nur um Beispiele für Facharbeiter des Baunebengewerbes bei Bauunterhaltungs- und Baureparaturarbeiten und nicht um eine erschöpfende Aufzählung.



- 6 -

Dem steht auch nicht entgegen, daß in Lohngruppe A 2 die Facharbeiter des Metall- und Elektrogewerbes ausdrücklich genannt sind, da in dieser Bestimmung eine Ausnahme gemacht ist, "sofern diese nicht den Gewerbegruppen A 3 oder A 4 zuzuordnen sind". Vor allem kann die demgegenüber von der Beklagten angeführte geschichtliche Entwicklung der Tarifregelung zu keinem anderen Ergebnis führen. Zwar ist richtig, daß nach der Änderungsvereinbarung Nr. 6 zum TVAL II vom 23. Februar 1973 für die Facharbeiter des Metall- und Elektrogewerbes nach der damaligen Gewerbegruppe A 3 nur Ausnahmen für die Gewerbegruppe A 4, nämlich die Flugzeugmechaniker, und die Gewerbegruppe A 6, nämlich die Klempner, Installateure, Zentralheizungsmonteure und Kühlanlagenmonteure, gemacht worden waren. Trotzdem waren aber damals bereits in der Gewerbegruppe A 5 die Facharbeiter des Baunebengewerbes mit einer Tätigkeit im Zusammenhang von Bauunterhaltungs- und Baureparaturarbeiten gesondert genannt und dazu wiederum nur als Beispiele die Maler, Glaser, Bautischler, Bauzimmerer und Parkettleger angeführt. Die Gesamtentwicklung des TVAL zeigt dabei, daß jede tarifliche Bestimmung nur aus sich heraus ausgelegt werden kann.

Bereits der TVAL vom 28. Januar 1955 enthielt in der Gewerbegruppe A 4 Schlosser, Dreher, Mechaniker, Schmiede, Schweißer und Elektriker. Die Facharbeiter des Baunebengewerbes waren als Maler und Glaser (in Rheinland-Pfalz nur Bauglaser) der Gewerbegruppe A 8 zugeteilt, während es für die Facharbeiter der Gebäude- und Straßeninstandhaltung die besondere Gewerbegruppe A 7 gab. Hierzu war auch noch in den allgemeinen Bestimmungen unter Ziff. 8 niedergelegt, daß die mit Gebäude- und Straßeninstandhaltungsarbeiten in geschlossenen Trupps und in überwiegend beweglichem Einsatz beschäftigten Facharbeiter - ungeachtet ihrer Berufszugehörigkeit - einheitlich entlohnt werden. Damit waren auch als Schlosser und Elektriker in solchen Trupps beschäftigte Arbeitnehmer der Gebäudeinstandhaltung bei überwiegend beweglichem Einsatz stets nach dieser

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

besonderen Gewerbegruppe A 7 zu entlohnen. Der Lohn war danach auch höher als der für Schlosser und Elektriker nach der damaligen Gewerbegruppe A 4. Nach der Änderungsvereinbarung Nr. 5 zum TVAL wurde dann jedoch die Gewerbegruppe A 7 ersatzlos gestrichen. Es gab auch keine besondere Gruppe des Baunebengewerbes. Vielmehr wurden nur Maler, Tapezierer, Glaser, Bautischler, Parkettleger und Linoleumleger, die Arbeiten im Zusammenhang mit Bau-, Bauunterhaltungs- und Baureparaturarbeiten verrichteten, nach der Gewerbegruppe A 8 vergütet. Für Schlosser und Elektriker wurden nur Ausnahmen nach der Gewerbegruppe A 10 für Klempner, Zentralheizungsmonteure und Kühlanlagenmonteure gemacht.

Diese Regelung wurde auch im TVAL II in der Fassung vom 16. Dezember 1966 beibehalten. Danach unterfielen die Facharbeiter des Metall- und Elektrogewerbes der Gewerbegruppe A 4 und waren Ausnahmen für die Gewerbegruppen A 7, nämlich die Flugzeugmechaniker, A 10 a, die Klempner und Installateure, sowie A 10 b (Zentralheizungsmonteure und Kühlanlagenmonteure) gemacht. In der Gewerbegruppe A 8 waren wiederum Maler, Glaser, Bautischler, Parkettleger, Tapezierer und Linoleumleger aufgeführt, die Arbeiten im Zusammenhang mit Bau-, Bauunterhaltungs- und Baureparaturarbeiten verrichten. Erstmals in der Änderungsvereinbarung Nr. 6 vom 23. Februar 1973 wurden dann in der Gewerbegruppe A 5 neben den Facharbeitern des Bauhauptgewerbes auch die Facharbeiter des Baunebengewerbes aufgeführt und dazu als Beispiele Maler, Glaser, Bautischler, Bauzimmerer und Parkettleger genannt. Diese Regelung wurde unter Zusammenfassung der Bauberufe in der Gewerbegruppe A 4 dann in der Änderungsvereinbarung Nr. 8 beibehalten.

Die weitere Entwicklung ergibt dann, daß mit der Änderungsvereinbarung Nr. 14 vom 13. Dezember 1980 die Elektriker der besonderen Gewerbegruppe A 4 zugewiesen wurden und damit einer anderen Gewerbegruppe als die Bauberufe (A 6) zugeordnet waren. Die Schlosser gehörten als Metallarbeiter grundsätzlich zur Gewerbegruppe A 3. Trotzdem konnten für sie als Berufe der Bauausstattung auch Einstufungen nach Gewerbegruppe A 6 in Betracht kommen. Nach der Änderungsvereinbarung

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

Nr. 15 vom 21. Mai 1981 sind nunmehr zwar die Elektriker ebenso wie die Bauberufe und die Berufe der Bauausstattung der Gewerbe-
gruppe A 4 zugeordnet. Während aber die Schlosser allgemein
als Metallbearbeiter der Gewerbe-
gruppe A 3 angehören, können
sie nach wie vor auch zur Gewerbe-
gruppe A 4 gehören, soweit
es sich nämlich um Berufe der Bauausstattung handelt, was
bei sog. Bauschlossern regelmäßig der Fall sein wird.

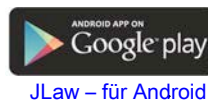
Damit läßt sich aber dieser geschichtlichen Entwicklung
der Zuordnung von Schlossern und Elektrikern zu den einzelnen
Gewerbe-
gruppen nur entnehmen, daß eine jeweils unterschiedliche
Zuordnung erfolgt ist, je nachdem ob die Facharbeiter der Gebäude-
instandhaltung oder der Bauausstattung gesondert erwähnt worden
sind oder nicht. Jede tarifliche Regelung muß damit für sich
danach ausgelegt werden, wie Facharbeiter der Bauunterhaltung
und der Bauausstattung einzuordnen sind und ob die jeweiligen
Arbeitnehmer als Schlosser und Elektriker allgemein oder im
Baunebengewerbe tätig sind. Neben der Tatsache, daß sämtliche
Kläger bei Bauunterhaltungs- und Baureparaturarbeiten tätig sind,
kommt es damit maßgeblich auch darauf an, ob die Kläger nach der
hier entscheidenden Änderungsvereinbarung Nr. 8 dem sog. Bau-
nebengewerbe zuzuordnen sind.

Ausweislich dieses Wortlautes gehen die Tarifvertrags-
parteien davon aus, daß sich das Baugewerbe in ein "Bauhaupt-"
und ein "Baunebengewerbe" untergliedert. Tatsächlich unter-
scheidet man im Rahmen des Baugewerbes nach Unternehmen, die
Holzbauten im Rohbau errichten, Tiefbauten einschließlich
Straßenbauten und bestimmte Spezialbauten (z.B. Schornstein-,
Feuerungs- und Industrieofenbau, Dämmung und Abdichtung, Brunnen-
bau und nichtgewerbliche Tiefbohrung) durchführen, außerdem
das Abbruch-, Spreng- und Enttrümmerungsgewerbe, das Stukkateu-
rgewerbe mit Gipserei und Verputzerei, die Zimmerei (einschließ-
lich Ingenieurholzbau) und Dachdeckerei einerseits und Betriebe
der Bauinstallation (Klempnerei, Gas-, Wasser- und Elektro-
installation), Glaser-, Maler- und Lackierergewerbe, Tapeten-
kleberei sowie Fußboden-, Fliesen- und Plattenlegerei und Ofen-
und Herdsetzerei andererseits (vgl. der Große Brockhaus, 18.
Aufl., Band 1, S. 615). Die dazugehörigen Oberbegriffe lauten

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



indes "Bauhauptgewerbe" und "Ausbaugewerbe", was auf den Sprachgebrauch des Statistischen Bundesamtes zurückzuführen ist, das darüber hinaus auch noch nach "Bauhilfsgewerbe" (Gerüstbau, Fassadenreinigung und Gebäudetrocknung) differenziert, ohne dies jedoch dem Baugewerbe zuzuordnen (vgl. der Große Brockhaus, aaO). Neben der "amtlichen Schreibweise" unterscheidet man aber insoweit auch nach "Rohbaugewerbe" einerseits und "Baunebengewerbe" andererseits (vgl. R und H Wefelmeyer, Lexikon der Berufsausbildung und Berufserziehung, S. 30). In dem 1951 vom Bundesministerium für Arbeit herausgegebenen "Verzeichnis der Wirtschaftszweige für die Arbeitsstatistik" findet sich folgende Unterteilung (S. 2):

"Bau- und Baunebengewerbe

39 a Bauverwaltung, Architekturbüros

39 b Hoch- und Tiefbau

39 c Baunebengewerbe

39 d Schornstein- und Gebäudereinigung".

Demgegenüber wird heute das Baugewerbe als Gesamtheit der an der Herstellung von Bauten beteiligten Betriebe bezeichnet; das Bauhauptgewerbe ist danach der Zweig des Baugewerbes, der die Rohbauten durchführt; als Bauhilfsgewerbe wird der Zweig des Baugewerbes bezeichnet, der bei Ausbau und Fertigstellung von Hoch- und Tiefbauten tätig wird, z.B. Klempnerei, Installation usw. (Brockhaus-Wahrig, Deutsches Wörterbuch Band 1, 1980, S. 534).

Damit existiert also kein allgemein gültiger Begriff des Baunebengewerbes. Es muß also auf den entsprechenden Tarifbegriff als solchen abgestellt werden. Dieser Tarifbegriff läßt sich aber nur aus dem Gesamtzusammenhang der einzelnen Gewerbegruppen entnehmen. Dabei wird aber der Facharbeiter des Baunebengewerbes durch den tariflichen Zusatz erläutert. Während für den Facharbeiter des Bauhauptgewerbes durch den Klammerzusatz auf den Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe verwiesen wird, ist der Facharbeiter des Baunebengewerbes tariflich dahin erläutert, daß er seine Tätigkeit im Zusammenhang mit Bauarbeiten, Bauunterhaltungsarbeiten und Baureparaturarbeiten verrichtet. Der Klammerzusatz enthält hier nur Beispiele, wie sich auch daraus



- 10 -

erklärt, daß der Tapezierer und der Linoleumleger in den Beispielen nicht mehr genannt werden, obwohl sie nach wie vor Bauunterhaltungs- und Baureparaturarbeiten verrichten. Das gilt dann auch für Schlosser und Elektriker. Die Beispiele sind nicht erschöpfend und schließen insbesondere Facharbeiter, die in anderen Gewerbegruppen genannt sind, nicht aus. Das ist nicht nur daraus zu entnehmen, daß früher Facharbeiter der Gebäudeinstandhaltung insgesamt einer besonderen Gewerbegruppe zugeordnet waren, sondern daß im Gegensatz zu früher erstmals seit 1973 Facharbeiter des Baunebengewerbes genannt werden und die Klammerbeispiele mit dem Zusatz "z.B." ausdrücklich nur noch als Beispiele angeführt werden und damit ergänzungsfähig sind.

Damit ergibt aber die Auslegung der Änderungsvereinbarung Nr. 8 vom 26. Februar 1975, daß die Kläger als Facharbeiter des Baunebengewerbes i.S. dieser Tarifbestimmung der Gewerbegruppe A 4 anzusehen sind und ihre Tätigkeit bei Bauunterhaltungs- und Baureparaturarbeiten verrichten. Die Revision war deshalb mit der Kostenfolge des § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Neumann Dr. Etzel Dr. Feller
Dr. Börner Rudolf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)